

Kostensatzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6, 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA 2024, S. 128,132), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712), sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom2025 die folgende Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1 – Gebührensätze		§ 1 – Gebührensätze	
Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen nach folgenden Sätzen zu entrichten:		Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen nach folgenden Sätzen zu entrichten:	
	jährlich / €		jährlich / €
(1)	Kurse für Vorschulerziehung, Grundausbildung, Singschule 192,00	(1)	Elementarbereich, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell 300,00
(2)	Ergänzungsfächer ohne Hauptfach (Orchester, Ensemblemusizieren) Teilnehmer unter 18 Jahren 192,00 Teilnehmer über 18 Jahren 204,00	(2)	Ergänzungsfächer ohne Hauptfach (Orchester, Ensemblemusizieren, Chor) entfällt entfällt 300,00
(3)	Kurse für Musiklehre und Theorie als Hauptfach 192,00	(3)	Kurse für Musiklehre und Theorie als Hauptfach 300,00
(4)	Einzelunterricht instrumental und vokal bei 45 Minuten Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren 636,00 Teilnehmer über 18 Jahren 816,00	(4)	Einzelunterricht instrumental und vokal bei 45 Minuten Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßig 768,00 Teilnehmer über 18 Jahren 1.536,00
(5)	Einzelunterricht instrumental und vokal bei 30 Minuten Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren 480,00 Teilnehmer über 18 Jahren 696,00	(5)	Einzelunterricht instrumental und vokal bei 30 Minuten Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßig 600,00 Teilnehmer über 18 Jahren 1.200,00
(6)	Gruppenunterricht instrumental und vokal Gruppe mit 2 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren 384,00 Teilnehmer über 18 Jahren 564,00	(6)	Gruppenunterricht instrumental und vokal Gruppe mit 2 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßig 456,00 Teilnehmer über 18 Jahren 900,00

Gruppe mit 3 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche
Teilnehmer unter 18 Jahren 312,00
Teilnehmer über 18 Jahren 444,00

Gruppe mit 4 – 6 Schülern bei 60 min Unterricht/Woche
Teilnehmer unter 18 Jahren 288,00
Teilnehmer über 18 Jahren 396,00

(7) Zweifachausbildung instrumental oder vokal

Bei studienvorbereitender Ausbildung wird für das zweite und jedes weitere Fach eine Gebührenermäßigung von 25 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt, sonst erfolgt die Berechnung der Gebühr wie bei einem Erstfach.

- (8) Im Rahmen eines Landesfördermittelprogramms für die studienvorbereitende Ausbildung (SVA), in der jeweils gültigen Fassung, erhält jeder Schüler der SVA eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit besteht nur in Verbindung mit einem Landesfördermittelprogramm.
Die Aufnahme der zu fördernden Schüler in die SVA trifft der jeweilige Fachbereich der Musikschule mit Zustimmung des Leiters der Musikschule.

§ 2 – Ermäßigung

Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten – Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende. Sie zahlen eine Gebühr wie Teilnehmer bis vollendetem 18. Lebensjahr. Inhaber eines Sozialpasses erhalten 50% Ermäßigung. Ab dem zweiten und jedem weiteren Geschwisterkind, das die Musikschule besucht, wird eine Gebührenermäßigung von 10 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt. Weitere Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag in Härtefällen möglich. Über die gewährte Ermäßigung entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Bildung und Schulentwicklung. Die Gebühren für Kurse werden nicht ermäßigt. Es wird immer nur eine Ermäßigung gewährt.

Gruppe mit 3 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche
Teilnehmer unter 18 Jahren/ermäßigt 300,00
Teilnehmer über 18 Jahren 600,00

entfällt

(7) Zweifachausbildung instrumental oder vokal

Für das zweite und jedes weitere Fach **wird** eine Gebührenermäßigung von 25 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt.

- (8) Im Rahmen eines Landesfördermittelprogramms für die studienvorbereitende Ausbildung (SVA), in der jeweils gültigen Fassung, erhält jeder Schüler der SVA eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit besteht nur in Verbindung mit einem Landesfördermittelprogramm.
Die **Entscheidung zur Aufnahme** der zu fördernden Schüler in die SVA trifft der **Leiter der Musikschule in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer.**

§ 2 – Ermäßigung

Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten – Schüler, Auszubildende, **Studierende**, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende. Sie zahlen eine Gebühr wie Teilnehmer bis vollendetem 18. Lebensjahr. Inhaber eines Sozialpasses erhalten 50% Ermäßigung. Ab dem zweiten und jedem weiteren Geschwisterkind, das die Musikschule besucht, wird eine Gebührenermäßigung von 10 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt.

§ 3 – Leihgebühren

Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird eine Leihgebühr erhoben, die für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.

(1) Leihgebührensätze

bei einem Wert bis zu	250,00 € - 5,00 € monatlich
bei einem Wert bis zu	500,00 € - 6,00 € monatlich
bei einem Wert über	500,00 € - 8,00 € monatlich
bei einem Wert über	1000,00 € - 10,00 € monatlich

(2) Die Ausleihe der Instrumente ist auf 2 Schuljahre begrenzt.

(3) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Vertrag.

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Unterrichtsinstrumente (Flügel, Klavier, Orgel) beträgt monatlich 3,00 €.

§ 4 – Gebührenerstattung

(1) Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung länger als 3 Wochen an der Unterrichtsteilnahme im Schuljahr gehindert, werden auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsgebühren für den Zeitraum bis zu 8 Wochen erstattet.

(2) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt werden, erfolgt eine Rückzahlung für die fünfte und jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde.

(3) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn nach Bekanntgabe über ortsübliche Medien (z.B. bei besonderen Ereignissen) der Unterricht an den Allgemeinbildenden Schulen entfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

(4) Die Erstattungen werden grundsätzlich zum Ende des Schuljahres (Stichtag 31.07.) gewährt.

§ 3 – Leihgebühren

Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird eine Leihgebühr erhoben, die für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.

(1) Leihgebührensätze

bei einem Wert bis zu	250,00 € - 7,00 € monatlich
bei einem Wert bis zu	500,00 € - 9,00 € monatlich
bei einem Wert über	500,00 € - 12,00 € monatlich
bei einem Wert über	1000,00 € - 15,00 € monatlich

(2) Die Ausleihe der Instrumente ist **maximal auf die Dauer des Unterrichts an der Musikschule „Kurt Weill“** begrenzt.

(3) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Vertrag.

entfällt

§ 4 – Gebührenerstattung

(1) **Kann der Teilnehmende aufgrund einer Erkrankung für mehr als 3 aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten den Unterricht nicht wahrnehmen**, werden auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsgebühren für den Zeitraum bis zu 8 Wochen erstattet.

(2) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt **oder nachgeholt** werden, erfolgt eine Rückzahlung für die fünfte und jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde.

(3) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn nach Bekanntgabe über ortsübliche Medien (z.B. bei besonderen Ereignissen) der Unterricht an den Allgemeinbildenden Schulen entfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

(4) Die Erstattungen werden **spätestens** zum Ende des Schuljahres (Stichtag 31.07.) gewährt.

§ 5 – Verwaltungskosten

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.04.2013 (Amtsblatt für die Stadt Dessau – Amtliches Verkündigungsblatt Nr. 6/2013, S. 9), in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühr ist nach Erhalt des Bescheides im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt in zwei Raten.

1. Rate vom 1. August bis 31. Dezember
2. Rate vom 1. Januar bis 31. Juli

Die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist bevorzugt zu nutzen. Vereinbarungen zu monatlicher Zahlungsweise im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren sind möglich. Bei offenen Forderungen erfolgt der Ausschluss vom Unterricht.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 23.06.2010 außer Kraft.

§ 5 – Verwaltungskosten

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühr ist nach Erhalt des Bescheides im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt in zwei Raten.

1. Rate vom 1. August bis 31. Dezember
2. Rate vom 1. Januar bis 31. Juli

Die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist bevorzugt zu nutzen. Vereinbarungen zu monatlicher Zahlungsweise im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren sind möglich. Bei offenen Forderungen erfolgt der Ausschluss vom Unterricht.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom **08.12.2016** außer Kraft.